

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**
August-Jaksch-Straße 2
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 664 882 363 56
E office9020@at.gt.com
W www.grantthornton.at

Bericht
über die Nachtragsprüfung des
Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der
PV-Invest GmbH
Krumpendorf am Wörthersee

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3. Bestätigungsvermerk	4 - 8

Anlagenverzeichnis:

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024	1
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024	
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024	
Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2024	
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2024	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024	2
<u>Andere Anlagen:</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	3



An die
Geschäftsführung der
PV-Invest GmbH
Krumpendorf am Wörthersee

Wir haben die Nachtragsprüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

PV-Invest GmbH,
Krumpendorf am Wörthersee

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 18. September 2024 der PV-Invest GmbH, Krumpendorf am Wörthersee, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Wir haben mit Datum 16. Juni 2025 die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Konzernlageberichtes 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Nachtragsprüfung gemäß § 269 Abs 4 UGB, die sich nur auf jene Posten und Angaben des geänderten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 bzw. Konzernlageberichtes 2024 bezieht, die im Vergleich zum ursprünglichen Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht geändert wurden. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 bzw. der Konzernlagebericht 2024 wurden in folgenden Punkten geändert:

Auf der Aktivseite der Konzernbilanz wurden in Bau befindliche PV-Anlagen in Höhe von rund TEUR 2.914 vom Posten A.II.4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau in den Posten B.I.2. Unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen umgegliedert. Korrespondierend dazu wurden die Posten 2. Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen, 3. Andere aktivierte Eigenleistungen sowie 6.b. Aufwendungen für bezogenen Leistungen der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, die entsprechenden Angaben im Anhang unter Punkt IV. Erläuterungen zur Bilanz / Vorräte und im Anlagespiegel sowie die von der Änderung betroffenen Finanzkennzahlen unter Punkt 3. des Lageberichts angepasst.

Weiters wurden die Posten B.II.4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände auf der Aktivseite sowie D.5. Sonstige Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Konzernbilanz um jeweils TEUR 2.520 vermindert und die entsprechenden Angaben im Anhang unter Punkt IV. Erläuterungen zur Bilanz / Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten und die von der Änderung betroffenen Finanzkennzahlen unter Punkt 3. des Lageberichts angepasst.

Die Änderungen wurden uns zur Nachtragsprüfung vorgelegt, über die wir hiermit Bericht erstatten.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g), diese unterliegt nicht der Verpflichtung zur Errichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Nachtragsprüfung handelt es sich um eine **freiwillige Konzernabschlussprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir



weisen darauf hin, dass das Ziel der Konzernabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Nachtragsprüfung im **Zeitraum** von Juni 2025 bis Juli 2025 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Im Folgenden wird über nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. wesentliche Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, berichtet:

Aufgrund der Rückabwicklung eines im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossenen Vertrags in Italien, musste eine Forderung in der Höhe von EUR 11.015.928,00 endültig abgeschrieben werden. Die Abschreibung der Forderung wurde im Konzernabschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Ziffer 9. Sonstige betriebliche Aufwendungen dargestellt. Die Position sonstige betriebliche Aufwendungen weist zum Stichtag 31.12.2024 einen Wert von EUR 17.096.879,00 aus und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 13.369.915. Resultierend daraus wurde zum Stichtag 31.12.2024 ein Konzernjahresfehlbetrag von EUR 10.311.026,00 erzielt.

Der oben beschriebene Sachverhalt führte dazu, dass sich das Eigenkapital der Gesellschaft im Vergleich zum Vorjahr 2023 um EUR 10.332.023,00 reduzierte. Das Eigenkapital beträgt EUR 14.229.664,00 und entspricht einer Eigenkapitalquote von 10,21% zum Stichtag 31.12.2024.

2.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.



3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

**PV-Invest GmbH,
Krumpendorf am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024, der Konzern-Gewinn und -Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte:

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Umsatzerlöse aus der Photovoltaik-Stromproduktion

Das Risiko für den Abschluss

Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns der PV-Invest GmbH hängt in hohem Maße von der produzierten Strommenge der Photovoltaik-Kraftwerke ab.

Die produzierte Strommenge kann bedingt durch die Sonneneinstrahlung schwanken. Darüber hinaus ist die durchgehende Funktionsfähigkeit der Anlagen maßgeblich für die produzierte Strommenge. Die Umsätze können somit Schwankungen unterliegen.

Die ordnungsgemäße und periodengerechte Erfassung der Umsätze gemäß der im Geschäftsjahr produzierten Strommengen ist für den Konzernabschluss der PV-Invest GmbH von entscheidender Bedeutung.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben den vom Konzern eingerichteten Prozess zur Kontrolle des Stromumsatzes beurteilt.
- Wir haben die Umsätze unter Berücksichtigung der Strommengen und der vereinbarten Tarife verplausibilisiert.
- Wir haben die Umsätze im Zusammenhang mit den Marktpreisen, sofern keine fixen Tarife vereinbart wurden, verplausibilisiert.



- Wir haben bei Photovoltaik-Anlagen mit zeitversetzter Abrechnung der Fördertarife die Berechnung der Umsatzabgrenzungen rechnerisch geprüft und mit den produzierten Strommengen und den vereinbarten Fördertarifen abgeglichen.
- Der Bestand der Forderungen aus Lieferungen sowie die Entwicklung dieser nach dem Bilanzstichtag wurde von uns geprüft.

Bilanzierung des Projektgeschäfts

Das Risiko für den Abschluss

Ein wesentlicher Teil der Umsatzerlöse stammt aus dem Projekt- bzw. EPC- (Engineering, Procurement and Construction) Geschäft. Das Projektgeschäft umfasst Projekte mit einer Laufzeit von mehreren Monaten bzw. Jahren. Die Umsatzrealisierung erfolgt entsprechend dem Erreichen der vertraglich vereinbarten Projektabschnitte. Projekte, die noch nicht abgeschlossen sind, werden unter den unfertigen Erzeugnissen und noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe ihrer bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungskosten ausgewiesen. Insoweit für noch nicht abgeschlossene Projekte voraussichtlich ein Verlust entsteht, werden die noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe des erwarteten Verlustes vermindert.

Der Zeitpunkt der Erlösrealisierung hängt wesentlich von der Beurteilung des Erreichens vertraglich vereinbarter Projektabschnitte ab. Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfordern in erheblichem Umfang Annahmen und zukunftsbezogene Schätzungen. Daraus resultiert das Risiko, dass Umsatzerlöse bzw. Bestandsveränderungen (bestehend aus Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und an noch nicht abrechenbaren Leistungen) in der Gewinn- und Verlustrechnung und die dazugehörigen Bilanzposten wesentlich falsch dargestellt sind.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben im Zuge unserer Prüfung ein Verständnis über die für die Projektbilanzierung relevanten Prozesse und internen Kontrollen erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft.
- Wir haben auf Basis unserer Risikoeinschätzung einzelne Projekte ausgewählt und Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit des Zeitpunkts der Erlösrealisierung bzw. von Ansatz und Bewertung von unfertigen Erzeugnissen und noch nicht abrechenbaren Leistungen durchgeführt. Die Prüfungshandlungen umfassten vor allem die Durchsicht der zugrundeliegenden Verträge und Vereinbarungen, die kritische Würdigung der aktuellen Projektinformationen und die Abstimmung der Annahmen und in die Schätzung eingeflossenen Werte mit Vertragsdokumenten und anderen relevanten Unterlagen. Darüber hinaus haben wir für im Geschäftsjahr endabgerechnete Projekte gewürdigt, ob entsprechende finale Abnahmeprotokolle der jeweiligen Auftraggeber vorhanden sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich



angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Haftungsbeschränkung

Die Beauftragung zur Prüfung des Konzernabschlusses erfolgte ohne gesetzliche Verpflichtung („freiwillige Abschlussprüfung“). Dem Auftraggeber und Dritten gegenüber haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit ist entsprechend der Haftungsregelung des § 275 Abs 2 UGB für die Pflichtprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft mit EUR 2 Mio begrenzt.

Klagenfurt am Wörthersee,
16. Juni 2025

Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH



DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Konzernabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

Änderungen des Konzernabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks wie folgt geändert:

Auf der Aktivseite der Konzernbilanz wurden in Bau befindliche PV-Anlagen in Höhe von rund TEUR 2.914 vom Posten A.II.4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau in den Posten B.I.2. Unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen umgegliedert. Korrespondierend dazu wurden die Posten 2. Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen, 3. Andere aktivierte Eigenleistungen sowie 6.b. Aufwendungen für bezogenen Leistungen der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und die entsprechenden Angaben im Anhang unter Punkt IV. Erläuterungen zur Bilanz / Vorräte und im Anlagespiegel angepasst.

Weiters wurden die Posten B.II.4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände auf der Aktivseite sowie D.5. Sonstige Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Konzernbilanz um TEUR 2.520 vermindert und die entsprechenden Angaben im Anhang unter Punkt IV. Erläuterungen zur Bilanz / Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten angepasst.

Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen des Konzernabschlusses geprüft. Nach unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen des Konzernabschlusses den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt der geänderte Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Bericht zum geänderten Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen die Finanzkennzahlen unter Punkt 3. des Lageberichts, die aufgrund der Änderungen im Konzernabschluss angepasst wurden.

Ergänztetes Urteil

Die Änderungen im Konzernlagebericht sind nach unserer Beurteilung nach den geltenden rechtlichen Anforderungen vorgenommen worden und stehen in Einklang mit dem geänderten Konzernabschluss.

Ergänzte Erklärung

Ansichts der bei der Nachtragsprüfung des geänderten Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben bei den Änderungen im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee,
11. Juli 2025

Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH



DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Konzernabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024

PV-Invest GmbH

Konzernbilanz zum 31.12.2024

A K T I V A

	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	806.643	986.265
2. Geschäfts(Firmen)wert aus der Kapitalkonsolidierung	9.630.983	10.761.061
3. Geleistete Anzahlungen	3.546.250	550.000
	13.983.876	12.297.326
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der	3.069.563	1.463.706
2. Technische Anlagen und Maschinen	53.683.621	66.056.162
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	366.983	374.205
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	18.628.857	15.749.484
	75.749.025	83.643.557
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	328.351	325.715
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	14.000	161.000
3. Sonstige Ausleihungen	7.702.093	175.000
4. Anzahlungen für Finanzanlagen	0	0
	8.044.444	661.715
	97.777.345	96.602.599
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	154.643	150.962
2. Unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen	8.408.168	42.822
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	249.163	137.129
4. Geleistete Anzahlungen	3.359.048	2.130
	12.171.022	333.043
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770.290	3.620.504
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)</i>		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	914.556	7.830
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)</i>		
3. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	0	50.282
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.745.769	19.394.512
	18.430.614	23.073.127
III. Wertpapiere und Anteile		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.971.855	2.966.355
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	6.800.236	10.439.848
	40.373.727	36.812.374
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.008.703	1.159.029
	1.008.703	1.159.029
D. Aktive latente Steuern	142.085	549.145
	139.301.860	135.123.146

PV-Invest GmbH

Konzernbilanz zum 31.12.2024

P A S S I V A

	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	100.000	100.000
II. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene		
1. Nicht gebundene		9.327.886
III. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	556.464	388.695
IV. Währungsumrechnungsdifferenzen	63.038	73.972
V. Kumuliertes Ergebnis	13.510.162	14.671.134
davon Ergebnisvortrag: EUR 14.648.745 (VJ: TEUR 14.671)		
	14.229.664	24.561.687
B. Subventionen	2.127.946	2.162.800
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	55.385	202.048
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	1.760.445	1.597.609
3. Sonstige Rückstellungen	1.024.203	1.173.817
	2.840.033	2.973.474
D. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 79.528.747 (VJ: TEUR 65.693)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 43.090.604 (VJ: TEUR 39.465)		
1. Anleihen	39.719.600	31.232.000
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.748.000 (VJ: TEUR 2.877)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 35.971.600 (VJ: TEUR 28.355)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.896.791	14.683.340
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 12.777.787 (VJ: TEUR 3.573)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 7.119.004 (VJ: TEUR 11.110)		
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.942.053	988.829
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.942.053 (VJ: TEUR 989)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.104.189	2.230.374
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.104.189 (VJ: TEUR 2.230)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	54.436.718	56.023.166
davon aus Steuern: EUR 240.845,76 (VJ: TEUR 1.517)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 171.530,84 (VJ: TEUR 24)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 54.436.718 (VJ: TEUR 56.023)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)		
	120.099.351	105.157.709
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4.866	267.478
	139.301.860	135.123.146

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Stromproduktion	12.844.843	13.212.794
b) aus dem EPC-Geschäft, Handelserlöse und sonstige	10.334.773	20.461.578
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	8.408.168	-6.228.454
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	580.640	662.216
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	150.304	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0
c) Übrige	931.019	679.171
5. BETRIEBSLEISTUNG	33.249.747	28.787.305
6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
aa) für die Stromproduktion	-122.520	-218.563
ab) für das EPC-Geschäft und den Handel	-7.579.386	-7.805.264
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.805.158	-3.860.252
	-17.507.063	-11.884.080
7. Personalaufwand		
a) Löhne	-124.378	-95.545
b) Gehälter	-2.631.254	-1.905.434
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-32.965	-31.070
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-572.651	-379.319
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-22.715	-30.363
	-3.383.963	-2.441.731
8. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.727.888	-5.568.162
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-193.809	-482.074
b) Übrige	-17.096.879	-3.726.964
	-17.290.688	-4.209.038
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (= BETRIEBSERGEBNIS)	-10.659.855	4.684.295
11. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	4.418.846	0
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	743.007	0
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	255.154	322.043
14. Aufwendungen aus dem Abgang von und der Abschreibung von Finanzanlagen	0	0
15. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0	0
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.413.508	-3.939.388
17. Zwischensumme aus Z 11 bis 17	1.003.499	-3.617.346
18. Ergebnis vor Steuern	-9.656.357	1.066.949
19. Steuern vom Einkommen		
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-422.753	-732.505
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	-300.262	-98.900
	-723.015	-831.405
20. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-10.379.372	235.544
21. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	68.346	-213.155
22. Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag	-10.311.026	22.389
23. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Nicht gebundene	9.327.886	0
24. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	14.493.302	14.648.745
25. Kumuliertes Ergebnis	13.510.162	14.671.134

Konzern-Kapitalflussrechnung per 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:		
Ergebnis vor Steuern	-9.656.357	1.066.949
-/+ Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit	5.727.888	5.568.162
-/+ Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-2.584.190	329.613
-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.158.354	3.617.345
-/+ Erträge/Aufwendungen aus Anteilsverkauf	0	0
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	11.111.990	-119.656
	8.757.685	10.462.413
-/+ Veränderung der Vorräte	-11.837.979	4.311.682
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-3.907.308	536.696
-/+ Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-906.726	384.434
-/+ Veränderung der Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	50.282	-7.229
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	2.412.314	-4.555.945
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.567.333	-84.897
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	0	0
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	-50.614	-1.131.577
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	2.698.731	1.369.566
- Zahlungen für Ertragsteuern	-534.388	-633.036
	-10.508.356	189.695
Operativer Cash-flow	-1.750.670	10.652.108
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit:		
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	150.304	0
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	890.007	0
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-13.200.488	-11.325.981
- Auszahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	-280.669	0
+ Einzahlung aus Investitionszuschüssen	125.558	320.781
- Auszahlungen für Beteiligungszukäufe (Vollkonsolidierung)	-2.636	0
- Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen und noch nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	0	-2.966.355
+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	255.154	322.043
	-12.062.770	-13.649.512
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:		
- Dividendenausschüttungen an Fremde	-177.831	-2.400.000
+/- Veränderung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten	14.776.101	-1.020.463
+ Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.413.508	-3.939.388
	10.184.762	-7.359.851
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	-3.628.679	-10.357.255
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner	10.439.848	20.803.339
Zugang Flüssige Mittel aus Erstkonsolidierung / Abgang aus Endkonsolidierung	0	0
Währungsdifferenzen	-10.934	-6.237
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember 2024	6.800.236	10.439.848

PV-Invest GmbH

Entwicklung des Konzerneigenkapitals 31.12.2024

	Stamm- kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Währungs- differenzen	Konsol. Bilanzgewinn / -verlust	anderer Gesell- schafter	Summe
	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2023	100.000	9.327.886	0	67.735	17.048.745	170.740	26.715.106
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0	0	4.800	4.800
Währungsdifferenzen	0	0	0	6.237	0	0	6.237
Ausschüttungen	0	0	0	0	-2.400.000	0	-2.400.000
Kapitalerhöhungen	0	0					0
Konsolidierter Jahresgewinn	0	0	0	0	22.389	213.155	235.544
Stand am 31. Dezember 2023	100.000	9.327.886	0	73.972	14.671.134	388.695	24.561.687
Stand am 1. Jänner 2024	100.000	9.327.886	0	73.972	14.671.134	388.695	24.561.687
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0	0	236.650	236.650
Währungsdifferenzen	0	0	0	-10.934	0	-536	-11.470
Ausschüttungen	0	0	0	0	-177.831	0	-177.831
Kapitalerhöhungen	0	0	0	0	0	0	0
Konsolidierter Jahresgewinn	0	-9.327.886	0	0	-983.140	-68.346	-10.379.373
Stand am 31. Dezember 2024	100.000	0	0	63.038	13.510.162	556.464	14.229.664

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2024 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung und dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: EUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft 50 Tochtergesellschaften (Vorjahr: 58) vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte bzw. die Kontrolle zusteht.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2024 angeführt, die in den Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2024.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin besteht

Folgende Gruppenmitglieder sind aktuell Bestandteil der Steuergruppe:

PV-Invest Italien GmbH

PV-Invest SEE GmbH

KPV Solar GmbH

PV-Invest EE GmbH

PV-Invest WE GmbH

Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH

PV-Invest OE 1 GmbH wurde 2024 als neues Gruppenmitglied aufgenommen.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Konsolidierung handelt es sich um eine freiwillige Konsolidierung, da die in § 246 UGB definierten Grenzen vom Konzern im Jahr 2024 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet und etwaige stille Reserven und stille Lasten im Zuge der Erstkonsolidierung aufgedeckt.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Der Konsolidierungskreis umfasst folgende wesentliche Unternehmen:

Konsolidierungskreis	Nennkapital TEUR	Anteil 2024	Anteil 2023	Konsolidierungs- Art ¹
PV-Invest GmbH, Krumpendorf (Mutterunternehmen)	100			
ITALIEN				
PV – Invest Italien GmbH, Krumpendorf (vormals PV – Invest Apulien 2 GmbH)	35	100%	100%	V
PV-Invest Italia SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project I SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project II SRL, Bozen	10	88%	88%	V

¹ V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung, Q = Quotenkonsolidierung

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2024

PV-Invest Project IV SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project V SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project VI SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project VII SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Project VIII SRL, Bozen	10	88%	88%	V
PV-Invest Pincara GmbH, Krumpendorf	10	51%	50%	V
Fotovoltaica Pincara SRL, Bozen	10	51%	50%	V
SLOWENIEN – BOSNIEN-HERZEGOWINA - NORDMAZEDONIEN				
PV – Invest SEE GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
Moja Elektrarna proizvodnja elektricne energije d.o.o., Maribor	100	100%	100%	V
Biringsol 1 d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
Grason d.o.o., Maribor (verschmolzen auf Moja Elektrarna d.o.o., Maribor)	267,5	0%	100%	V
PV-Invest Zapaden Balkan d.o.o., Skopje	5	70%	70%	V
Mega Solar d.o.o.e.l, Skopje	5	70%	70%	V
Moja Hidro Elektrarna, Maribor	7,5	100%	100%	V
Green Energy R d.o.o, Bratunac	0	60%	60%	V
Indigo Hydro Nordmacedonija, Skopje	10	92%	92%	V
INTERNATIONAL FOTOVOLTAIČNI PROJEKT 1 d.o.o., Maribor	10	100%	100%	V
EC Project d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
BJ SOLAR PVKU d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
SOLAR Invest d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
ENERSON d.o.o., Maribor	43	70%	70%	V

GRIECHENLAND				
GIGA SOLAR GREECE S.A, Nea Ionia	60	100%	100%	V
VECA SOLARS S.A, Nea Ionia	150	100%	100%	V
MAXINTI ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	4,5	100%	100%	V
AG. DIMITRIOS ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	3	100%	100%	V
ILIAKI FOTOVOLTAIKI ATHINAS M.IKE, Nea Ionia	120	100%	100%	V
ILIAKI AKTIDA ATTIKIS M.IKE, Nea Ionia	55	100%	100%	V
Tera Solar GREECE S.A., Nea Ionia	150	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 12.M.IKE, Nea Ionia	33	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 13.M.IKE, Nea Ionia	21,5	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 14.M.IKE, Nea Ionia	25	100%	100%	V
SURVEY SUN M.IKE, Nea Ionia	2	100%	100%	V
WESTEUROPA				
PV-Invest WE GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
PV-Invest Oberempfenbach GmbH, Mainburg	25	100%	100%	V
Hawi Sep 2 EURL, Roquevaire	0,1	100%	100%	V
ÖSTERREICH				
KPV Solar GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
PV-Invest OE 1 GmbH, Krumpendorf	35	100%		V
OSTEUROPA				
PV-Invest EE GmbH, Krumpendorf	35	100%	100%	V
PV-Invest Magyarország Kft., Budapest	9,7	70%	70%	V
Molvany Napelempark Kft., Budapest	9,3	70%	70%	V
Molvany Solar Kft., Budapest	9,1	70%	70%	V

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2024

KPV Solar Bulgaria OOD, Varna	102	85%	85%	V
Photovoltaics Karlovo EOOD, Varna	2,6	85%	85%	V
Eko Madrino EOOD, Varna	15,9	85%	85%	V
Green Solartech Kft, Budapest	9,3	87,5%	87,5%	V
Green Solartech PV Istvand Kft, Budapest	7,5	87,5%	87,5%	V

Folgende Gesellschaften waren zum 31.12.2024 Teil des Konzerns, wurden jedoch nicht in den Konsolidierungskreis miteinbezogen:

- Aufgrund des Fehlens einer operativen Tätigkeit 2024
 - o NASA ELEKTRARNA d.o.o. (Serbien) 65%
 - o Solar TIM d.o.o. (Kroatien) 100%
 - o Green Solartech PV Harom Kft (Ungarn) 87,5%
 - o Green Solartech PV Lesence Kft (Ungarn) 87,5%
 - o Green Solartech PV Energy Kft (Ungarn) 87,5%
 - o PV MANDURIA S.R.L. (Italien) 88%
 - o MTC ENERGIA SRL (Italien) 88%
 - o MTC LECCE SRL (Italien) 88%
 - o PV Čisto sunce d.o.o. Beograd (Serbien) 100%

Folgende Gesellschaften wurden per 31.12.2024 in den Konzern aufgenommen:

ÖSTERREICH:

- o PV-Invest OE 1 GmbH 100%

Folgende Verschmelzungen wurden durchgeführt:

SLOWENIEN:

Die Grason d.o.o. wurde per 30.06.2024 auf die Moja Elektrarna d.o.o. verschmolzen.

Folgende Gesellschaften wurden entkonsolidiert:

- Fotovoltaica Iberica S.L.
- Green One srl
- Collemeto 1 srl

- KPV Project I srl
- KPV Project II srl
- Avisolar srl
- Montana Energia srl
- Managementkompetenz PV-Invest Lequile srl

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs in der geltenden Fassung; bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Firmenwerte, die sich aus der Erstkonsolidierung von Tochtergesellschaften ergeben, werden aufgrund der langfristigen Geschäftsstrategie und der langen Haltbarkeit der PV-Panele über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

Nutzungsdauer in Jahren

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,
einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.....25
Technische Anlagen und Maschinen.....25

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisengeldkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen in fremder Währung werden im Zuge der Konsolidierung nach der Stichtagskursmethode umgerechnet. Abschlüsse aus Hochinflationenländern werden vor ihrer Einbeziehung in den Konzernabschluss um Inflationseffekte durch Umrechnung von Sachanlagevermögen bereinigt. Derzeit sind keine Beteiligungen in Hochinflationenländern im Konzernabschluss enthalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 1.123.400,05 (Vorjahr: TEUR 1.123).

Vorräte

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen betragen EUR 8.559.615,60 (Vorjahr: TEUR: 43) und betreffen das EPC-Geschäft der KPV Solar GmbH in Österreich. Darin enthalten sind erhaltene Anzahlungen in Höhe von EUR 3.065.140,85 (Vorjahr: TEUR: 0,00)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

Forderungsspiegel Übersicht					
	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2024	1.770.290	1.770.290		
	2023	3.620.504	3.620.504		
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	2024	914.555	914.555		
	2023	7.830	7.830		
Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen	2024	-	-		
	2023	50.282	50.282		
sonstige Forderungen	2024	15.745.769	15.745.769		
	2023	19.394.512	19.056.259	231.753	106.500
Summe	2024	18.430.614	18.430.614	-	-
	2023	23.073.128	22.734.875	231.753	106.500

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert) betreffen sonstige Forderungen iHv EUR 914.556,00 (Vorjahr: TEUR 8).

In den sonstigen Forderungen sind solche aus Beteiligungsverkäufen in Höhe von EUR 6.000.000,00 enthalten sowie Darlehen gegenüber den griechischen Energy communities in Höhe von EUR 2.920.222,00; weiters sonstige Forderungen gegenüber nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen:

PV Manduria Srl 1.266.000

Moja Hidro Elektrarna 908.475

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.008.703 (Vorjahr: TEUR 1.159) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen für österreichische, slowenische und vor allem italienische Kraftwerke, die über die Laufzeit der Verträge aufgelöst werden.

Aktive und passive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betreffen vor allem noch nicht in Anspruch genommene steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abgegrenzte Zinsaufwendungen. Die passiven latenten Steuern wurden im Wesentlichen für temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und konzerneinheitlichen unternehmensrechtlichen Wertansatz bei den PV-Anlagen aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern gebildet.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Eigenkapitalspiegel des Konzerns zu entnehmen.

Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 100.000,00 (Vorjahr: TEUR 100).

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse betreffen zur Gänze die österreichischen Gesellschaften PV-Invest GmbH und Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH. Im Geschäftsjahr sind EUR 160.412,22 (Vorjahr: TEUR 117) erfolgswirksam aufgelöst worden und EUR 125.558,24 (Vorjahr: TEUR 321) neu zugegangen.

Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für passive latente Steuern in Höhe von EUR 1.755.326,14 (Vorjahr: TEUR 1.598) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen iHv EUR 346.694,69 (Vorjahr: TEUR 355) sowie Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand und Prüfungsaufwand iHv EUR 167.900,00 (Vorjahr: TEUR 155).

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus dem Agio im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihen und werden über die Restlaufzeit der Anleihen aufgelöst.

Verbindlichkeiten

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Anleihen	2024	39.719.600	3.748.000	30.938.000	5.033.600
	2023	31.232.000	2.877.000	18.854.000	9.501.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2024	19.896.791	12.777.787	7.051.869	67.135
	2023	14.683.340	3.573.523	9.862.465	1.247.352
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2024	3.942.053	3.942.053	0	0
	2023	988.829	988.829	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	2024	2.104.189	2.104.189	0	0
	2023	2.230.374	2.230.374	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	2024	54.436.718	54.436.718	0	0
	2023	56.023.166	56.023.166	0	0
Summe	2024	120.099.351	77.008.747	37.989.869	5.100.735
	2023	105.157.709	65.692.892	28.716.465	10.748.352

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Finanzverbindlichkeiten iHv EUR 28.577.259 (Vorjahr: TEUR 28.847) aus der Moja Elektrarna d.o.o., sowie iHv EUR 21.194.419,43 (Vorjahr: TEUR 21.553) aus der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH. Bei diesen Forderungen handelt es sich um Bürgerbeteiligungen in Form von Sale & Lease Back Verträgen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen iHv EUR 7.742.142 (Vorjahr: TEUR 4.849) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum 31.12.2024 EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Folgende Haftungsverhältnisse für verbundene Unternehmen bestehen:

PV-Invest GmbH EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 43) gegenüber RB Arnoldstein

KPV Solar GmbH EUR 381.396,00 (Vorjahr: TEUR 3.943) gegenüber RLB Kärnten

PV-Invest SEE GmbH EUR 5.330.000,00 (Vorjahr: TEUR 5.330) gegenüber der Optima Bank

Folgende Bankgarantien bestehen:

KPV-Solar GmbH bei R+V in Höhe von EUR 574.918,67 (Vorjahr: TEUR 1.495) für die PV Novoli srl.

KPV-Solar GmbH bei R+V in Höhe von EUR 4.122.450,94 (Vorjahr: TEUR 1.015) für Projekte in Österreich

KPV-Solar GmbH bei RLB Kärnten in Höhe von EUR 983.279,85 (Vorjahr: TEUR 911) für Projekte in Österreich

Unser Kraftwerk bei BKS in Höhe von EUR 56.970,00 (Vorjahr: TEUR 0) für Projekte in Österreich

KPV-Solar GmbH bei RLB in Höhe von EUR 1.800.000 (VJ: TEUR 1.800) für R+V.

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	2024	2023
Österreich	2.293.037,58	16.696.848,03
Italien	9.877.422,83	6.294.631,83
Slowenien/ Nordmazedonien/ Griechenland	8.343.973,82	8.230.708,98
Frankreich	102.261,98	104.613,16
Bulgarien	1.626.400,47	1.097.282,77
Ungarn	626.880,94	526.194,00
Deutschland	309.638,40	451.093,60
	23.179.616,02	33.674.372,37

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von EUR 12.844.842,79 (Vorjahr: TEUR 13.21313.213) Umsätze aus dem Stromverkauf.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen solche aus Versicherungsentschädigungen iHv EUR 133.828,86 (Vorjahr: TEUR 165) sowie die Auflösung einer passiven Rechnungsabgrenzung iZm einer Versicherungsentschädigung in der Moja Elektrarna und Erträge aus Investitionszuschüssen iHv 159.275,48 (Vorjahr: TEUR 122).

Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2024 in:

Österreich:	29 MitarbeiterInnen, 24,2 FTE	(VJ 20)
Bulgarien:	2 MitarbeiterInnen, 2 FTE	(VJ 2)
Slowenien:	11 MitarbeiterInnen, 11 FTE	(VJ 5)
Nordmazedonien:	9 MitarbeiterInnen, 9 FTE	(VJ 9)
Italien:	4 MitarbeiterInnen, 4 FTE	(VJ 2)
Bosnien:	1 Mitarbeiter, 1 FTE	(VJ 1)
<u>Ungarn:</u>	<u>1 Mitarbeiter, 1 FTE</u>	<u>(VJ 1)</u>
Insgesamt:	57 MitarbeiterInnen, 51,2 FTE	(VJ 40)

Abschreibungen/Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Firmenwerte und Sachanlagen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung in Höhe von EUR 73.000,00 (Vorjahr: TEUR 73) enthalten.

VI. Ergänzende Angaben

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkungen auf den gegenständlichen Konzernabschluss eingetreten.

Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren Herr Mag. Günter Grabner, geb. 13. 11. 1959 (bis 01.11.2024) und Herr Mag. Gerhard Rabensteiner, geb. 10.03.1961 als Geschäftsführer der PV - Invest GmbH tätig.

Mit Wirkung zum 26.01.2024 wurde Dr. Robin Hirschl, sowie mit Wirkung zum 01.10.2024 Herr DI Thomas Rabensteiner, geb. 10.06.1987 und Herr Dr. Christoph Glanzer, geb. 15.01.1986 als Geschäftsführer der PV-Invest GmbH bestellt.

Krumpendorf

PV - Invest GmbH

Geschäftsführung



Christoph Glanzer, 11.07.2025 12:20
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Dr. Christoph Glanzer



Gerhard Rabensteiner, 11.07.2025 12:37
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Mag. Gerhard Rabensteiner



Robin Hirschl, 11.07.2025 12:52
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Dr. Robin Hirschl



Thomas Rabensteiner, 11.07.2025 13:07
Unterschrieben mit MOXIS Guest

DI Thomas Rabensteiner

Anlagenspiegel per 31.12.2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Stand am 31.12.2024 EUR	kumulierte AfA 01.01.2024 EUR	Währungs- umrechnung EUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2024 EUR	Abschreibungsbewegungen			Veränderung Konsolidierungskreis 2024 EUR	kumulierte AfA 31.12.2024 EUR	Buchwert am 31.12.2024 EUR	Buchwert am 31.12.2023 TEUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2024 EUR
	Stand am 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Veränderung Konsolidierungskreis 2024 EUR					Abgang EUR	Zuschreibungen Konsolidierung EUR	Umbuchungen EUR					
A. Anlagevermögen																	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	1.558.346	44.550	224.923	0	0	1.377.972	572.080	0	82.678	29.767	0	0	-53.661	571.330	806.643	986.265	82.678
2. Geschäfts- oder Firmenwert	14.907.486	0	0	0	-220.895	14.731.775	4.146.425	0	896.480	0	0	0	57.886	5.100.791	9.630.983	10.761.061	896.480
3. Geleistete Anzahlungen	550.000	2.996.250	0	0	0	3.546.250	0	0	0	0	0	0	0	0	3.546.250	550.000	0
	17.015.831	3.040.800	224.923	0	-220.895	19.655.997	4.718.505	0	979.158	29.767	0	0	4.226	5.672.121	13.983.876	12.297.326	979.158
II. Sachanlagen																	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	2.208.517	2.007		2.302.973	-872.013	3.641.485	744.811	0	117.085	294.691	0	0	4.715	571.921	3.069.563	1.463.706	117.085
2. Technische Anlagen und Maschinen	103.372.491	2.329.388	687.497	496.948	-10.998.695	94.539.576	37.316.328	0	4.529.879	278.535	0	0	-701.556	40.866.116	53.683.621	66.056.163	4.529.879
a) Italien						22.999.696	11.166.223	0	986.355	0	0	0	0	12.152.578	1.359.915	11.833.473	986.355
b) Slowenien - Mazedonien - Serbien						42.320.097	12.735.617	0	2.004.807	15.388	0	0	-861.691	13.863.346	28.249.560	29.584.480	2.004.807
c) Bulgarien						13.616.088	6.412.622	0	547.689	0	0	0	-311	6.960.000	6.656.087	7.203.466	547.689
d) Ungarn						4.563.278	581.165	0	182.075	0	0	0	162.878	926.118	3.637.160	3.982.114	182.075
e) Österreich und andere						19.873.332	6.420.701	0	808.953	263.147	0	0	-2.433	6.964.074	13.743.797	13.452.630	808.953
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						692.507	313.896	0	101.765	95.266	0	0	-10.278	310.118	366.983	374.205	101.765
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau						15.749.484	0	0	0	0	0	0	0	0	18.628.857	15.749.484	0
	122.022.999	10.159.688	2.728.266	-27.545	-11.966.797	117.487.019	38.369.313	0	4.748.730	668.492	0	0	-707.119	41.748.155	75.749.025	83.643.558	4.748.730
III. Finanzanlagen																	
1. Beteiligungen																	
a) an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	325.715	2.636	0	0	0	328.351	0	0	0	0	0	0	0	0	328.351	325.715	0
b) an assoziierten Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Ausleihungen sonstige	175.000	7.702.093	175.000	0	0	7.702.093	0	0	0	0	0	0	0	0	7.702.093	175.000	0
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	161.000	0	7.000	0	-140.000	14.000	0	0	0	0	0	0	0	0	14.000	161.000	0
5. Anzahlungen für Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	661.715	7.704.729	182.000	0	-140.000	8.044.444	0	0	0	0	0	0	0	0	8.044.444	661.715	0
	139.700.545	20.905.217	3.135.189	-27.545	-12.327.692	145.187.460	43.087.818	0	5.727.888	698.260	0	0	-702.893	47.420.276	97.777.345	96.602.599	5.727.888

Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2024

Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

Die PV – Invest Gruppe ist eine international agierende Unternehmensgruppe in der Branche der Erneuerbaren Energien.

Die Umsätze werden einerseits aus dem langfristigen Betrieb von Kraftwerken erzielt, d.h. dem Verkauf von elektrischem Strom. In diesem Geschäftsfeld betreibt die Unternehmensgruppe derzeit Kraftwerke in zehn Ländern Europas (Österreich, Italien, Slowenien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Ungarn, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina und Nordmazedonien). Dabei handelt es sich zum Großteil um Photovoltaikkraftwerke. Darüber hinaus werden auch Kleinwasserkraftwerke und ein Solarthermiekraftwerk betrieben. Mittelfristig sollen Windkraft- und Wasserstoffherzeugungsanlagen das Portfolio ergänzen.

Zum anderen werden Umsätze im sog. EPC-Geschäft („Engineering, Procurement, Construction“) generiert, d.h. mit der Planung und Errichtung von PV-Anlagen für Dritte. Dabei handelt es sich um mittelgroße und große Freiflächenanlagen, die vorrangig für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Industriebetriebe errichtet werden. Dieses Geschäftsfeld wird in Österreich von der Tochtergesellschaft KPV Solar GmbH bedient, in Italien durch die PV-Invest Italia s.r.l. und in Slowenien durch die Enerson d.o.o.

Langfristige Stabilität und eine gesunde finanzielle Basis für das ambitionierte Wachstum sind die gemeinsamen Ziele aller drei Gesellschafter der PV-Invest GmbH. Die nachhaltige Finanzierung der Aktivitäten beruht dabei auf mehreren Säulen. Die PV-Invest GmbH als Managementgesellschaft und Holding begibt bereits seit 2009 regelmäßig Anleihen, seit 2019 handelt es sich dabei um sog. „Green-Bonds“, denen ein Nachhaltigkeitsrating zugrunde liegt. Der Green Bond 2024 wurde in Österreich, Slowenien, Deutschland, Luxemburg und erstmals auch in Italien zum Vertrieb zugelassen. Darüber hinaus wird in Österreich und Slowenien ein Bürgerbeteiligungsmodell angeboten. Auf Ebene der Projektgesellschaften und

Zwischenholdings wird mit klassischen Instrumenten der Bank- und Leasingfinanzierung operiert.

Das Geschäftsjahr 2024 war im Segment der Stromerzeugung von einer Stabilisierung der Strompreise auf einem Niveau geprägt, welches aber nach wie vor deutlich über dem langjährigen Preisniveau vor 2021 lag. Da der weitaus größte Teil des Portfolios (über 80%) unter langfristigen Einspeisetarifen oder mehrjährigen Abnahmeverträgen betrieben wird, ist die Auswirkung der Marktstrompreise auf die gesamten Umsatzerlöse jedoch überschaubar. Einspeisetarife und mehrjährige Abnahmeverträge führen dabei zu Stabilität und Planungssicherheit.

Im ersten Halbjahr 2024 wurde mit dem Zukauf zweier sog. „Energy Communities“ (bedeutet sinngemäß Energiegemeinschaft oder Energiegenossenschaft) mit einer installierten Leistung von über 30 MWp ein Meilenstein für das Wachstum des Unternehmens in Griechenland gesetzt. Die Inbetriebnahme der Anlagen beider Projekte ist im 1. Halbjahr 2025 vorgesehen, ein weiteres, ähnlich ausgestaltetes Projekt soll hinzukommen. Diese Energy Communities zeichnen sich durch 20-jährige fixe Einspeisetarife aus.

Das EPC-Segment konnten im Jahr 2024 die zwei größten EPC-Aufträge der Unternehmensgeschichte in Österreich gewonnen werden (jeweils über 20 MWp). In Italien befindet sich eine 10 MWp-Anlage aus dem im Jahr 2022 mit einem großen Kunden abgeschlossenen Rahmenvertrag über 250 MWp in Bau. Die weitere Pipeline wird jedoch nicht in der geplanten Form umgesetzt, da der Rahmenvertrag einvernehmlich gelöst wird. Die verbleibenden Projekte können nach erfolgter Rückübertragung an PV-Invest anderweitig verwertet werden.

2. Geschäftsverlauf im Detail

Die Stromerlöse bewegten sich, aufgrund der überwiegend fixen Tarife, annähernd auf dem Niveau des Jahres 2023. Der leichte Rückgang ist dem Rückgang der Marktstrompreise (dort, wo sich dieser auswirkt) geschuldet sowie auf die Witterung zurückzuführen. Das Portfolio wurde im Jahr 2024 durch einige Dachanlagen in Österreich erweitert (in Summe rd. 1MWp), die kommerzielle Inbetriebnahme der genannten Energy Communities in Griechenland sowie des Kraftwerks Kozina in Slowenien erfolgen erst 2025.

Die Umsatzentwicklung im Segment EPC (unter Berücksichtigung der zugehörigen Bestandsveränderungen) verlief im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 annähernd stabil. Aufgrund der Rückabwicklung des Vertrages in Italien wird das laufende Ergebnis durch eine Forderungsabschreibung in Höhe von 11,0 Mio. EUR belastet.

In Österreich ergänzten im Laufe des Jahres 4 Dachanlagen das Portfolio und 4 weitere befanden sich zum Bilanzstichtag in Errichtung. Darüber hinaus befinden sich drei Freiflächenprojekte in der Steiermark und in Oberösterreich in fortgeschrittener Entwicklung, bei beiden ist der Baubeginn im Herbst 2025 vorgesehen.

Weiterhin herausfordernd bleibt im Zusammenhang mit Freiflächenprojekten die Genehmigungslage, also die Erlangung der erforderlichen Widmungen. Das Umfeld ist zudem je nach Bundesland sehr unterschiedlich, die Verfahren laufen aber durchwegs schleppend.

In Italien wurden sieben Tochtergesellschaften, die PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von knapp 9 MWP betreiben, im Dezember 2024 veräußert. Aus der Entkonsolidierung der Gesellschaften resultiert ein Gewinn von 4,3 Mio. EUR.

Eine Realisierung der Eigenpipeline wurde angesichts der prioritären Abwicklung der EPC-Projekte noch nicht gestartet, soll aber 2025 erfolgen, zumal das neue italienische Regulierungsregime (Decreto FER X) attraktive Rahmenbedingungen bieten wird. Aus der Entwicklungspipeline erlangten im Jahr 2024 rund 60 MWp die Baureife.

In Slowenien, einem weiteren Fokusland, liefen die bestehenden Anlagen im Jahr 2024 stabil, einige Dachanlagen wurden einer technischen Revision unterzogen. Das Einspeisemodell gewährleistet auch dort stabile Cashflows.

In Griechenland wurden im Jahr 2024 zwei sog. Energy Communities (siehe Kapitel 1) erworben, die gemeinsam mit einem dritten Projekt im Jahr 2025 in Betrieb gehen werden. Mittelfristig soll in Griechenland auch ein adäquates Team für die technische Betriebsführung und kaufmännische Verwaltung aufgebaut werden.

Der Betrieb der Anlagen in Deutschland, Frankreich, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Ungarn und Bulgarien verlief im Jahr 2024 ohne nennenswerte Ereignisse. In Bulgarien und Nordmazedonien kam es zu einem sog. Revamping (d.h. Modultausch) bei den Anlagen. Aufgrund von Verschleißerscheinungen der alten Module, günstigen Modulpreise und der noch mehrjährig gegebenen hohen Tarife stellt diese eine Investition mit attraktiver Rendite dar.

Die Eigenkapital- und Liquiditätslage des Unternehmens ist zufriedenstellend, wenngleich die Forderungswertberichtigung im Zusammenhang mit dem Italien-Geschäft zu einem signifikant negativen Jahresergebnis 2024 führt. Der PV-Invest Green Bond und Smart 2024 wurde mit einem Gesamtemissionsvolumen von 4,0 Mio. EUR platziert, das öffentliche Angebot endete mit 15.02.2025. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung von Projekt- und EPC-Aktivitäten mit den adäquaten Instrumenten (langfristiges Darlehen, Kontokorrentfinanzierung etc.) und Laufzeiten.

Die in den einzelnen Märkten erzielten Cash-Flows ermöglichen die planmäßige Bedienung und Rückführung des Fremdkapitals.

Wegen der in der Errichtungsphase qualitativ hochwertigen Bauausführung waren darüber hinaus nur in geringem Ausmaß Investitionen und Reparaturen zur technischen Erneuerung einzelner Standorte im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung unseres hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltanspruches vorzunehmen.

3. Finanzkennzahlen

Nachstehende Tabelle bietet einen kompakten Überblick der wesentlichen Kennzahlen und Daten aus dem konsolidierten Jahresabschluss.

	Einheit	2024	2023	2022
Vollkonsolidierte Unternehmen				
Inland	Anzahl	9	7	8
Ausland	Anzahl	43	49	47
Assoziierte Unternehmen				
	Anzahl	0	2	2
Umsatzerlöse				
	T€	23.180	33.674	37.496
Betriebsleistung				
	T€	33.250	28.787	56.458
Materialaufwand				
	T€	17.507	11.884	26.839
Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern				
	T€	- 10.379	235	12.946
Anlagevermögen				
	T€	97.777	96.603	91.316
Anlagenintensität				
	%	70,2	70,2	66,2
Bilanzsumme				
	T€	139.302	135.123	137.838
Eigenkapital				
	T€	14.230	24.562	26.715

In Italien sind 7 Gesellschaften mit 31.12.2024 aufgrund des Verkaufs an Bellarosa s.r.l. aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden. Das Joint Venture SonnenBau GmbH wurde im Laufe des Jahres 2024 beendet und die PV-Invest OE 1 GmbH als neue Projektgesellschaft in Österreich gegründet (Beteiligung 100%). Das Beteiligungsausmaß an der PV-Invest Pincara GmbH wurde auf 51% erhöht, wodurch die Gesellschaft nunmehr vollkonsolidiert wird. In Slowenien wurde die Gesellschaft Grason d.o.o. mit der Moja Elektrarna d.o.o. verschmolzen. Die spanische Gesellschaft Fotovoltaica Iberica s.l. wurde mangels Wesentlichkeit entkonsolidiert.

Die Bilanzsumme bewegt sich in den Jahren 2022-2024 auf annähernd stabilem Niveau. Den Abschreibungen für bestehende Anlagen standen Neuinvestitionen in ähnlichem Ausmaß gegenüber. Ab 2025 wird aufgrund der Neuprojekte in Griechenland mit einem deutlichen

Anstieg der Bilanzsumme gerechnet. Die Anlagenintensität bleibt weiterhin konstant bei rd. 70%.

Der Rückgang des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem Bilanzverlust 2024, die Eigenkapitalquote liegt nunmehr bei 10,2%.

3a Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss zu entnehmen.

3b Finanzielle Leistungsindikatoren

Die konsequente Umsetzung der Wachstumsstrategie wird in den kommenden Jahren zu einer deutlichen Ausweitung der Asset Base und der Stromerlöse führen. Die Asset Base vergrößert sich durch die in Realisierung befindlichen Projekte auf rd. 120 MWp.

Abgesehen vom reinen Wachstum hängt die Erlössituation überall dort, wo es eine Marktpreiskomponente gibt, stark von den tatsächlich realisierbaren Strompreisen (Marktpreise und Capture Rates) ab. Die Vornahme strategischer Weichenstellungen und Optimierung der Stromerlöse wird in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Erfolgsindikator in den kommenden Jahren sein.

Die Ertrags- und Liquiditätslage unterstützt den Wachstumskurs. Fremdfinanzierungen werden auch weiterhin eine wesentliche Rolle, insbesondere zur Finanzierung ebendiesen Wachstums einnehmen.

PV-Invest hat bereits im vergangenen Jahrzehnt bewiesen, wie der planmäßige Abbau der Verbindlichkeiten aus den erzielten Cashflows gelingt. Neben der Bedienung zahlreicher Finanzierungen auf Projektebene wurde auch im Jahr 2024 wieder eine Anleihe, in diesem Fall aus dem Jahr 2017, getilgt.

3c Umwelt- und Arbeitnehmer:innen-Belange

Jede Inbetriebnahme eines neuen Solarkraftwerks trägt zu einer Steigerung der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen bei. Die Tätigkeit unseres Unternehmens unterstützt damit ganz klar die Bemühungen zur Umsetzung der Energiewende und des Klimaschutzes.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV – Invest Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 51 (Vorjahr: 40) Mitarbeiter:innen (Vollzeitäquivalente).

4. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

4a Ausblick

Die kommenden Jahre werden von einem deutlichen Ausbau der Erzeugungskapazitäten geprägt sein. In Italien und Griechenland soll ein Projektvolumen im dreistelligen MWp-Bereich umgesetzt werden. Die Fokussierung auf die vier Kernländer Italien, Griechenland, Österreich und Slowenien sieht die Umsetzung einer Projektpipeline im Ausmaß von einigen hundert MWp, entweder im eigenen Bestand oder als EPC-Projekt, vor

Mit diesem Ausbau steigt nicht nur die Kapazität zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie signifikant, sondern auch die Bilanzsumme wird sich dementsprechend erhöhen.

So sollen auch die in Bau und Entwicklung befindlichen Anlagen durch möglichst langfristige Finanzierungsvereinbarungen auf eine gesunde finanzielle Basis gestellt werden. Die Begebung von Anleihen auf Holding-Level wird weiterhin ein starkes Instrument im Finanzierungsmix darstellen. In diesem Zusammenhang ist das Unternehmen bestrebt, und aufgrund der kontinuierlichen Rückflüsse aus dem Kraftwerksbetrieb ein attraktives Bilanzbild darzustellen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Folge der beschlossenen UN-Klimaschutzziele ist politisch breiter Konsens. Die daraus abgebildeten Ausbaupläne in Österreich bis 2030 und 2040, insb. für Windkraft und Photovoltaik, sind äußerst ambitioniert. Es bleibt zu hoffen, dass sich durch diese Ziele auch die bislang meist sehr herausfordernde Genehmigungssituation auf Gemeinde- und Landesebene stark verbessert sowie der erforderliche umfassende Netzausbau umgesetzt wird.

In den Jahren 2025-2026 wird sich das EPC-Geschäft in Österreich auf Basis vertraglich fixierter Aufträge sehr positiv auf das Ergebnis auswirken, zudem erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an weiteren Ausschreibungen. Das zweite Land mit einem EPC-Schwerpunkt ist Italien, das slowenische Beteiligungsunternehmen Enerson d.o.o. ist weiterhin im Haushalts- und Gewerbekundensegment engagiert.

Im zweiten Halbjahr 2024 erfolgte der Umzug in die neuen Büro- und Geschäftsräumlichkeiten in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee. Im Zuge dessen wurde auch der Geschäftssitz aller österreichischen Konzerngesellschaften an die neue Adresse verlegt.

4b Wesentliche Risiken

Der wesentliche Ergebnistreiber für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wird in den kommenden Jahren der Strompreis sein. Nachdem bestehende Fixpreisförderungen bis Ende des Jahrzehnts sukzessive auslaufen werden, wird die Vermarktung der erzeugten Energie ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein. Aus dieser Tatsache ergibt sich im Umkehrschluss das Risiko niedriger Strompreise. Dabei bezieht sich das Risiko nicht nur auf die durchschnittlichen Marktstrompreise in einer Periode (Baseload), sondern insbesondere auf die mit dem Erzeugungsprofil von PV-Anlagen erzielbaren Strompreise (Capture Rate). Die Risikomitigation besteht in diesem Fall in einem ausgewogenen Vermarktungsmix, in dem abzuschließende Fixpreiskontrakte (PPA) über einen mehrjährigen Zeitraum kurzfristigen Vermarktungschancen ausgewogen gegenüberstehen. Die erwähnte Transaktion in

Griechenland wird in diesem Zusammenhang zur Stabilisierung beitragen, da für diese Anlagen fixe Abnahmeverträge über einen Zeitraum von 20 Jahren bestehen.

Weitere Instrumente zur Risikomitigation sind Überlegungen zu batterieelektrischen Speichern und Wasserstofferzeugungsanlagen, die bereits 2023 aufgenommen wurden. Bis zum Jahr 2026 soll das erste Pilotprojekt in Österreich mit einem Batteriespeicher umgesetzt werden.

Die Einschätzung der Entwicklung der Marktstrompreise über einen längeren Zeitraum ist kaum möglich. Dazu genügt ein Blick auf eine Vielzahl von unerwarteten Entwicklungen der Vergangenheit. Neben zahlreichen Faktoren, die für steigende Preise sprechen, wie dem Anstieg der Öl- und Gaspreise infolge geopolitischer Konflikte, dem geplanten künftigen Entfall russischer Gaslieferungen nach Europa sowie einer verstärkten Nachfrage durch die breite Elektrifizierung der Mobilität und Raumwärme, sprechen andere Faktoren, i. W. der starke Ausbau der Erneuerbaren Energie, für sinkende Preise, insb. für das Erzeugungsprofil der Photovoltaik.

Das Unternehmen ist dem Risiko steigender Zinsen grundsätzlich ausgesetzt, schätzt dieses jedoch als überschaubar ein. Einerseits ist die Finanzierung auf Gesamtkonzernsicht durchwegs mit Fixzinskontrakten abgesichert. Derzeit sinkt der Marktzinssatz kontinuierlich, wobei Expert:innen von einer Verlangsamung des Rückgangs bis Ende 2025 ausgehen und eine Stabilisierung des Zinssatzes im Bereich von 2,0 - 2,5% erwarten. Sofern bei Neuprojekten keine Fixzinsfinanzierungen verfügbar sind, werden auch die Optionen auf Absicherung mittels Swaps geprüft und genutzt.

Das politische Risiko ist im Energiesektor und bei einem auf zehn Länder verteilten Exposure grundsätzlich immer gegeben. Die vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass es jederzeit zu regulatorischen Eingriffen, Rücknahme gewährter Zusagen oder Einführung neuer Belastungen auf gesetzlicher Basis kommen kann. Die medial kolportierten Maßnahmen zur Abschöpfung von sog. „Übergewinnen“ bei Energieunternehmen (de facto handelt es sich um umsatzabhängige Abgaben) in Österreich hätten aufgrund der derzeitigen

Vermarktungssituation (entweder Einspeisetarife oder Marktpreise unter dem Limit für eine mögliche Abschöpfung) aus heutiger Sicht keine Auswirkung auf das Ergebnis.

Für den Nicht-EU-Staat Nordmazedonien besteht durch die OeKB eine politische Absicherung für die investierten Eigenmittel, während für den Nicht-EU-Staat Bosnien-Herzegowina keine politische Absicherung besteht und diese Investitionen einem etwaigen politischen Risiko ausgesetzt wären.

Darüber hinaus besteht das dem EPC-Geschäftsmodell immanente Projektentwicklungsrisiko. Je früher im Entwicklungsprozess man einsteigt, desto höher sind die Chancen, attraktive Renditen auf das eingesetzte Kapital zu erzielen, desto höher sind aber auch die Risiken, das jeweilige Projekt nicht zur Baureife zu bringen.

Bei Projekten in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium besteht das Risiko einer verspäteten Inbetriebnahme, die unter Umständen zu Mehrkosten bei der Umsetzung oder Mindererträgen im Betrieb kommen kann.

Ein Risiko kann auch aus der verspäteten Fertigstellung von neuen, im Bau befindlichen Projekten und den dadurch bedingten verspäteten Einnahmen entstehen bzw. aus der erfolglosen Projektentwicklung einzelner Projekte und der damit einhergehenden Abschreibung von getätigten Aufwendungen.

Das Risiko aus Mindererträgen infolge geringerer Sonneneinstrahlung wird als minimal eingestuft. Tendenziell nehmen die Sonnenstunden in ganz Europa zu, wetterbedingte Rückgänge sind meist punktuell und auf Sicht mehrerer Jahre gleichen sich kurzfristige Schwankungen wieder aus. Relevanter ist die Witterung, in Form von Niederschlagsmengen, für den Betrieb der Wasserkraftwerke, die im Gesamtportfolio allerdings eine untergeordnete Rolle spielen.

5 Finanzinstrumente

Konzernweit gelangen Zinsswaps und Zinsoptionen zur Anwendung, um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen, bzw. weitgehend auszuschalten.

Im Jahr 2024 wurde ein ab dem Jahr 2025 wirksamer Zinsswap zur Absicherung zweier variabel verzinsten Darlehen in Griechenland abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2024 keine derivativen Finanzinstrumente genutzt, insbesondere auch nicht in der Stromvermarktung.

6 Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen betreibt keine Forschung und Entwicklung. Allfällige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden im Anlassfall an Dritte ausgelagert. Im Jahr 2024 hat die Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH an einem geförderten Forschungsprojekt des Landes Steiermark unter der Ausschreibung „Förderung innovativer Energiespeicher und innovative Systemintegration“ teilgenommen. Zudem ist die PV-Invest GmbH Konsortialpartner im Projekt *Symbiosis of Robotics and Gardening to enhance biodiversity* (Konsortialführer: Fachhochschule Kärnten) im FFG-Programm „Expedition Zukunft“.

Krumpendorf am Wörthersee

PV - Invest GmbH
Die Geschäftsführung:



Gerhard Rabensteiner, 11.07.2025 12:37
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Mag. Gerhard Rabensteiner



Thomas Rabensteiner, 11.07.2025 13:07
Unterschrieben mit MOXIS Guest

DI Thomas Rabensteiner



Christoph Glanzer, 11.07.2025 12:20
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Dr. Christoph Glanzer



Robin Hirschl, 11.07.2025 12:52
Unterschrieben mit MOXIS Guest

Dr. Robin Hirschl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternütlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.